

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	14 (1952)
Heft:	5
Rubrik:	Der Traktor im Strassenverkehr

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Traktor im Strassenverkehr

CIVIS SPECTANS

So nennt sich ein fleissiger Korrespondent der «Automobil-Revue», einer Zeitung der Automobilisten. Die beiden lateinischen Worte bedeuten so viel wie «Beobachtender Mitbürger». Dieser «Civis spectans» hat in der «Automobil-Revue» vom 2. April 1952 die nebenstehende Abb. 1 veröffentlicht und dazu erklärt, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Lastzug handelt, der eines nachmittags um 16.00 Uhr in der Nähe von Liestal mitten auf der Strasse fuhr, statt auf der rechten Seite. Geführt wurde der Traktor durch einen Knaben. Dieser wurde durch seine Mutter beaufsichtigt, die angeblich auf der Anhänge-Deichsel stand. Zwei weitere halbwüchsige Kinder sassen auf dem einen der beiden Anhänger.

Im vorliegenden Fall ist wirklich in verschiedener Hinsicht gegen das Motorfahrzeug-Gesetz und gegen primitive Regeln der Vorsicht schwer gesündigt worden. Selbstverständlich ist es Pflicht, auf der rechten Hälfte der Strasse zu fahren. Dabei sollen sich die langsamern Fahrzeuge **an den Strassenrand halten** und den Platz gegen die Mitte hin den raschen Motorfahrzeugen überlassen. Der Landtraktor ist, mit dem Automobil verglichen, ein langsames Fahrzeug und er gehört in der Regel an den rechten Strassenrand.

Unverantwortlich ist, dass sich die mitfahrende Mutter, die die Aufsicht führt, **auf die Verbindungsdeichsel stellt**. Das ist ein strafbarer Missbrauch, der schon vielen Menschen das Leben gekostet und manche andere zu Krüppeln auf Lebenszeit gemacht hat. Eine unvorhergesehene scharfe Wendung des Traktors, eine Unebenheit der Strasse, ein jähes Bremsen oder jähre Beschleunigung der Zugmaschine, hat früher oder später immer wieder zur Folge, dass die auf der Deichsel stehende Person auf den Boden fällt und unter die Räder des Anhängers gerät. Sie kann auch durch die Stollen der Luftreifen erfasst, über das Triebrad nach vorn gezogen werden und unter das Traktorrad zu liegen kommen. Vor allem eine Mutter von Kindern darf so etwas nie tun, sie darf ihre Kinder nicht zu Waisen machen.

Zulässig ist es, sich auf die Plattform oder auf das Trittbrett des Traktors zu stellen, sofern die **notwendigen Haltegriffe** da sind, sowie eine **Radschutzvorrichtung**, die verhindert, dass die mitfahrende Person durch die Stollen der Luftreifen erfasst wird. Noch besser sind die auf die Rad-Schutzvorrichtung aufgebauten Hilfssitze, wie wir diese vor allem auf deutschen Traktoren finden.

So weit gehen wir mit den Ausführungen des «Civis spectans» einig und erklären seine Kritik als voll begründet. In seinem Artikel steht aber daneben verschiedenes anderes, das zum gewählten Pseudonym recht schlecht passt und keineswegs als Resultat einer unvoreingenommenen Betrachtung gewertet werden kann. Der «beobachtende Mitbürger» erklärt, dass man

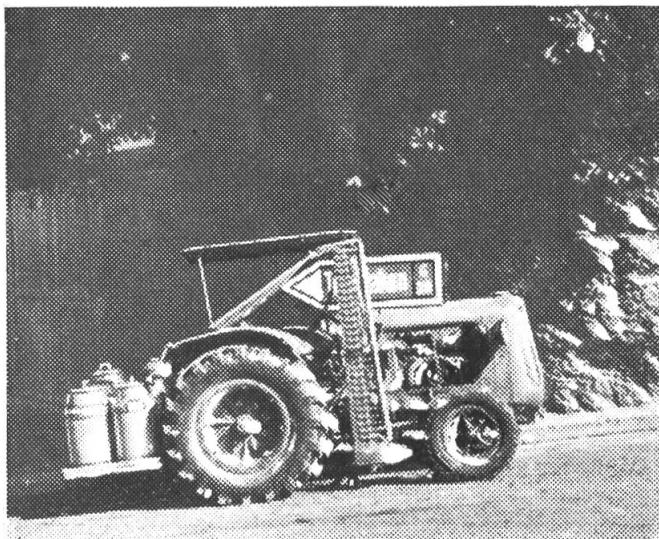


Abb. 2

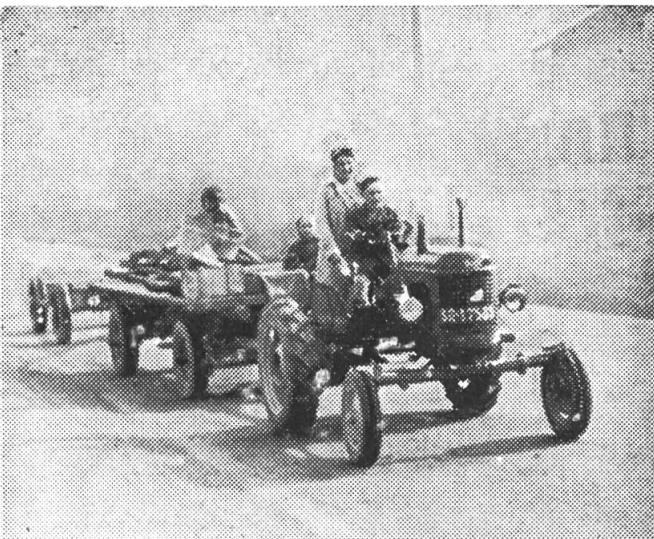


Abb. 1

Zu Abb. 2: «So weit gehen die Vorrechte der landwirtschaftlichen Fahrzeuge denn doch nicht, dass sie derart unsinnig aufgestellt werden dürfen. Ohne sonderliche Verkehrskenntnisse hätte der Traktorführer, der ruhig daneben plauderte, merken können, dass innert kurzer Zeit drei ausländische Fahrer ein schönes Stück rückwärts fahren mussten, nur weil sein Vehikel den Wegweiser vollständig verdeckte, und dies an einer Stelle, die sich ohnehin nicht durch hervorragende Markierung auszeichnet.» («Automobil-Revue» Nr. 11, vom 9.3.1951)

sich in bezug auf die Landtraktoren an möglichen und unmöglichen Unfug gewöhnt hat; dass Verstöße gegen die Vorschriften und den gesunden Menschenverstand, wie die beschriebenen, häufiger sind als angenommen wird. Er verlangt das Einschreiten der Polizei und ein Mindestalter für die Traktorfahrer. Er findet auch, ein Landtraktor des Kantons Solothurn sei in Liestal zu weit von seinem Standort entfernt. Am Anfang seines Artikels weist der «beobachtende Mitbürger» darauf hin, dass er seinen Erguss etliche Tage zurückgehalten hat, um nicht als Gegner des Landwirtschaftsgesetzes gebrandmarkt werden zu können. Für diese Rücksicht sind wir sehr dankbar und glauben aufrichtig, dass die Ausführungen des «civis spectans» durchaus nicht im Hinblick auf das Landwirtschaftsgesetz geschrieben worden sind, sondern für die Männer bestimmt sind, die sich mit dem **Entwurf des neuen Strassenverkehrs-Gesetzes** zu befassen haben.

Der Kommentar zum Gesetzesentwurf erklärt, dass das Gesetz **vor allem der Verkehrssicherheit dienen soll**. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen alle bisher dem Landtraktor gewährten Erleichterungen betrachtet werden. Erst dann ist zu entscheiden, ob sie für die Zukunft tragbar sind. Da zeigt es sich nun, dass sich die Festsetzung eines Mindestalters für Traktorführer in keiner Weise aufdrängt. Durch Jugendliche verursachte Verkehrsunfälle sind kaum bekannt oder äusserst selten. Auch die Kenntnis der Verkehrsregeln ist bei den jugendlichen Traktorführern nicht so mangelhaft, wie oft behauptet wird. Der «beobachtende Mitbürger» ruft freilich aus: «Woher sollten jene die notwendigen Kenntnisse besitzen!» Hat denn «civis spec-

tans» nie «beobachtet», dass heute sozusagen in sämtlichen Klassen der Volksschule regelmässig Verkehrsunterricht erteilt wird. Darauf vor allem und auf die Instruktionen auf dem elterlichen Hof ist es zurückzuführen, dass die Fahrweise der Jugendlichen im allgemeinen befriedigt.

Der «beobachtende Mitbürger» findet es ungehörig, dass ein Landtraktor aus dem Kanton Solothurn bis nach Liestal fahre. Von Liestal bis zur solothurnischen Kantonsgrenze sind es weniger als 3 km, bis zum ersten solothurnischen Dorfe Nuglar weniger als 5 km. Unsere Leser mögen daraus ersehen, welchen Aktionsradius «civis spectans» einem Landtraktor zugesehen will. Entweder hat er trotz seines sinnvollen Pseudonyms die Kantonsgrenzen recht mangelhaft betrachtet oder es fehlt ihm an der objektiven Einstellung zu den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes. Aus der ganzen Haltung seines Artikels erkennen wir, dass da der Hund begraben liegt.

Wir sind mit allen Massnahmen und Vorschriften einverstanden, die sich aus Gründen der Verkehrssicherheit aufdrängen. Ob eine Massnahme notwendig ist oder nicht, darüber muss aber vor allem die Unfallstatistik entscheiden.

Wir lehnen eine Politik ab, die den Landtraktor einengt, weil gewisse Erleichterungen, die in Rücksicht auf die Konstruktion, auf die Verwendung und wegen der begrenzten Geschwindigkeit wohl begründet sind, die Missgunst und den Neid gewisser Führer anderer Fahrzeuge erregen. J.

Nachwort der Redaktion :

Wir weisen bei dieser Gelegenheit erneut auf die Wichtigkeit hin, dass sich **in jeder Ortschaft** einsichtige Traktorbesitzer zusammentun, um weniger einsichtige Traktorführer auf die schweren Folgen ihres Handelns aufmerksam zu machen, sei es in bezug auf die persönliche Sicherheit und jene der Mitmenschen, sowie im Interesse der Allgemeinheit der Traktorbesitzer (Revision des Motorfahrzeug-Gesetzes usw.). Der weiter oben zitierte Kommentar in der «Automobil-Revue» ist von über 50 000 Automobilisten gelesen worden ! Allfällige Angriffe gegen die Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im «Touring» werden von über 120 000 Automobilisten gelesen !

Einsichtige Traktorführer, die am Verhalten anderer Traktorführer Anstoss nehmen, aber lieber nicht den «Erzieher», spielen, können die Adresse des unverbesserlichen dem Sektionsvorstand melden. Dieser wird für die notwendige Aufklärung besorgt sein. Helft alle mit, es geht alle an !

Ueber den von der «Automobil-Revue» zitierten «Fall» aus Liestal würden wir nachträglich gerne noch Einzelheiten erfahren. Wer nimmt die Sache an die Hand ?

Besitzer und Führer von Landwirtschaftstraktoren helfet alle an der vorgeschlagenen Aktion mit ! Keiner stehe abseits ! Seid Euch aber auch Eurer eigenen Verantwortung zu jeder Zeit und in jeder Situation voll bewusst !